

[Mitteilungen]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **2 (1862)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Böse Beispiele verderben gute Sitten.

Bete und arbeite.

Besser arm in Ehren als reich in Schande.

Besser Unrecht leiden, als Unrecht thun.

(Korrespondenz.) Ein Lehrerkreuz. Seit mehreren Jahren hat mir das Abhalten der Sommerschule eine Menge Unannehmlichkeiten bereitet, von denen ich dann im Winter gewöhnlich verschont blieb. Bevor der dritte Theil des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen in Kraft war, als von Seite des Schulinspektors gewöhnlich hundert Halbtage Sommerschule gefordert wurde, erachtete ich es für Pflicht, bei der Schulkommission darauf zu dringen, daß dieser Forderung nachgelebt und daß namentlich auch die Eltern für unfleißigen Schulbesuch ihrer Kinder gewarnt und in Wiederholungsfällen angezeigt werden. Gewöhnlich wurde meinem Gesuch entsprochen, indem man mich nicht durch meinen Bestrebungen zuwider laufende Beschlüsse beleidigen wollte. Es wurde also gewöhnlich nicht sehr milde, wenigstens bedeutend strenger verfahren, als nun das Schulgesetz vorschreibt; denn nicht selten wurden Eltern, deren Kinder 4 oder 5 halbe Tage per Monat ohne erhebliche Entschuldigung ausblieben, gewarnt oder dem Richter überwiesen.

Einzelne Mitglieder der jeweiligen Schulkommission waren dann nicht selten schwach genug, den erbosten Eltern die Bemerkung zu machen, es sei durchaus nicht ihr Wille gewesen, daß gewarnt und angezeigt worden sei, daß aber der Schulmeister es so verlangt und erzwungen habe. Da gab es dann zuweilen Gesichter zu sehen, bei deren Anblick uns ein unheimeliges Gefühl beschleicht. Im Uebrigen konnte ich aber doch zufrieden sein, denn ich hatte, was ich angestrebt, einen ordentlich guten Schulbesuch.

Seit nun der letzte Theil des genannten Gesetzes in Kraft ist, ist der Schulbesuch im Winter um 4 bis 5, im Sommer um 10 bis 12 Prozent gesunken.

Hieraus wird klar sein, daß das Schulgesetz für diejenigen Gemeinden, in denen schon früher auf Schulleiß gehalten worden ist, nicht bedeutenden Vortheil gebracht hat, indem man sich in diesem

Punkt, sowie auch im Besoldungswesen so gerne auf die Minima stützt.

Im verflossenen Sommerhalbjahr, namentlich gegen Abschluß desselben, war der Schulbesuch dann ganz besonders schlecht. Laut Beschluß der Schulkommission sollten während 15 Wochen Schule gehalten werden und zwar täglich 3 Stunden, jeweilen am Vormittag. Aus besonderer Gunst gegen mich, und weil einzelne Familienväter es auch wünschten, wurde mir dann noch erlaubt, bei Regenwetter auch des Nachmittags Schule zu halten. Bekanntlich gab es dann nur wenig Regentage und also auch nur wenig Sommerschule des Nachmittags. Nach Verfluß von 10 Schulwochen forderte mich der Präsident der Schulkommission auf, ein Verzeichniß derjenigen Kinder anzufertigen, die mehr als $\frac{1}{3}$, eben so ein solches derjenigen, die über $\frac{1}{6}$ die Schule ohne Entschuldigung versäumt hätten, in der Weise jedoch, daß das Ausbleiben aus den Nachmittagsstunden nicht eingezählt werde. Hierauf bemerkte ich, daß eine solche Scheidung unmöglich sei, indem ich außer Stande wäre, herauszufinden, welche Abwesenheiten von der Vormittags- und welche von der Nachmittagschule herrühren, wohl aber weise der Rodel, daß äußerst selten des Nachmittags Schule gehalten worden sei. Gestützt auf ungenaue Führung des Rodels, fand sich nun der Präsident veranlaßt, von Warnung und Anzeige zu abstrahiren. Mehrere nicht besonders schulfreundlich gesinnte Eltern wußten die genannten Umstände trefflich zu ihrem Vortheil auszubenten und schickten ihre Kinder noch unfleißiger in die Schule als vorher, wohl wissend, daß sie nun weder Warnung noch Anzeige zu befürchten haben. Ich meinerseits hielt es nun für gerathen, das Schulhalten an Nachmittagen gänzlich einzustellen. Der Bestand des Schulbesuchs war, wie schon oben bemerkt, ein nicht sehr erfreulicher und betrug in den letzten fünf Wochen nur 70, während er zu Anfang der Sommerschule noch 90 Prozent betragen hatte. Wer ist nun Schuld daran? Der Lehrer!